



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Fünfunddreissigste Tagung

Genf, 26. und 27. April 1995

MUSTERGESETZ UEBER SORTENSCHUTZ

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Die Anlage zu diesem Dokument enthält einen revidierten Entwurf des auf die Akte von 1991 gründenden Mustergesetzes über Sortenschutz.
2. Der revidierte Entwurf stützt sich einerseits auf die Erörterungen auf der vierunddreissigsten Tagung des Ausschusses (Dokument CAJ/34/5 Prov., Absätze 5 bis 77) und andererseits auf die Arbeiten einer Sachverständigengruppe, die am 21. und 22. Februar 1995 tagte; diese Gruppe bestand aus Frau Carmen Gianni (Argentinien), Herrn José María Elena Rosselló (Spanien), Herrn Bart Kiewiet (Niederlande) und Herrn Henning Kunhardt (Deutschland), die in persönlicher Eigenschaft agierten.
3. Es wird in Erinnerung gebracht, dass der Wortlaut des Mustergesetzes durch Kommentare und Anlagen ergänzt werden soll, die Erläuterungen und weitere Informationen über Alternativ- und ergänzende Bestimmungen geben werden.

[Anlage folgt]

ANLAGE

INHALTSVERZEICHNISTEIL I: ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DES GESETZES

- Artikel 1: Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen
- Artikel 2: Anwendungsbereich des Gesetzes
- Artikel 3: Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Sitz
- Artikel 4: Vertreter

TEIL II: MATERIELLES RECHTKAPITEL I: VORAUSSETZUNGEN FUER DIE ERTEILUNG DES ZUECHTERRECHTS

- Artikel 5: Schutzvoraussetzungen
- Artikel 6: Neuheit
- Artikel 7: Unterscheidbarkeit
- Artikel 8: Homogenität
- Artikel 9: Beständigkeit

KAPITEL II: BERECHTIGTE PERSONEN

- Artikel 10: Grundsätze
- Artikel 11: Stellung des Antragstellers
- Artikel 12: Gerichtliche Uebertragung des Antrags oder des Züchterrechts

KAPITEL III: DIE RECHTE DES INHABERS

- Artikel 13: Inhalt des Züchterrechts
- Artikel 14: Ausnahmen vom Züchterrecht
- Artikel 15: Erschöpfung des Züchterrechts
- Artikel 16: Massnahmen zur Regelung des Handels
- Artikel 17: Dauer des Züchterrechts; vorläufiger Schutz

KAPITEL IV: DAS ZUECHTERRECHT ALS VERMOEGENSgegenSTAND

- Artikel 18: Uebertragung des Eigentums

KAPITEL V: NUTZUNGSRECHTE

- Artikel 19: Vertragliche Nutzungsrechte
- Artikel 20: Zwangsnutzungsrechte

KAPITEL VI: BEENDIGUNG DES ZUECHTERRECHTS

- Artikel 21: Erlöschung
- Artikel 22: Nichtigkeitserklärung des Züchterrechts
- Artikel 23: Aufhebung des Züchterrechts
- Artikel 24: Bekanntmachung der Beendigung des Züchterrechts

TEIL III: ORGANISATION UND VERFAHREN

KAPITEL I: ORGANISATION, BEFUGNISSE UND ALLGEMEINE VERWALTUNGSREGELN

- Artikel 25: Sortenschutzrat
- Artikel 26: Sortenschutzamt
- Artikel 27: Rechtliches Gehör
- Artikel 28: Beschwerden
- Artikel 29: Register; Aufbewahrung der Unterlagen
- Artikel 30: Sortenschutzblatt
- Artikel 31: Gebühren
- Artikel 32: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

KAPITEL II: DER ANTRAG

- Artikel 33: Form und Inhalt des Antrags
- Artikel 34: Priorität

KAPITEL III: PRUEFUNG DES ANTRAGS

- Artikel 35: Formalprüfung des Antrags; Zeitrang des Antrags
- Artikel 36: Dokumentarische sachliche Prüfung des Antrags
- Artikel 37: Technische Prüfung der Sorte
- Artikel 38: Auskünfte, Unterlagen und Material zum Zweck der Prüfung
- Artikel 39: Bekanntmachung des Antrags; Einwendungen gegen die Erteilung des Züchterrechts
- Artikel 40: Prüfung der Einwendungen
- Artikel 41: Erteilung des Züchterrechts; Zurückweisung des Antrags

KAPITEL IV: SORTENBEZEICHNUNG

- Artikel 42: Zweck und Beschaffenheit der Sortenbezeichnung
- Artikel 43: Ausschliessungsgründe
- Artikel 44: Eintragungsverfahren
- Artikel 45: Streichung einer Sortenbezeichnung und Eintragung einer neuen Sortenbezeichnung

KAPITEL V: AUFRECHTERHALTUNG DES ZUECHTERRECHTS

- Artikel 46: Jahresgebühr
- Artikel 47: Erhaltungszüchtung
- Artikel 48: Ueberwachung der Erhaltungszüchtung
- Artikel 49: Vorlage von Mustern

TEIL IV: DURCHSETZUNG DES ZUECHTERRECHTS

- Artikel 50: Bürgerlich-rechtlicher Schutz
- Artikel 51: Strafrechtlicher Schutz
- Artikel 52: Anwendbares Recht
- Artikel 53: Ordnungswidrigkeiten in bezug auf Sortenbezeichnungen

TEIL V: SCHLUSS- UND UEBERGANGSVORSCHRIFTEN

- Artikel 54: Verordnung
- Artikel 55: Zusammenarbeit bei der Prüfung
- Artikel 56: Aenderung von Rechtsvorschriften
- Artikel 57: Schutz bestehender Sorten
- Artikel 58: Inkrafttreten

TEIL I

ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DES GESETZES

Artikel 1

Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger unter den nachstehenden Bedingungen ein Recht, nachstehend als "Züchterrecht" bezeichnet, zuzuerkennen und zu sichern.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- i) Rat: der in Artikel 25 bezeichnete Sortenschutzrat;
- ii) Amt: das in Artikel 26 bezeichnete Sortenschutzamt;
- iii) Minister: der Minister für ... [der für Sortenschutz zuständige Minister];
- iv) Verordnung: die für die Durchführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung;
- v) Uebereinkommen: das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;
- vi) Verband: der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;
- vii) Vertragspartei: ein Vertragsstaat des Uebereinkommens oder eine zwischenstaatliche Organisation, die eine Vertragsorganisation des Uebereinkommens ist;
- viii) Behörde einer Vertragspartei: die mit der Durchführung des Sortenschutzgesetzes dieser Partei beauftragte Behörde;
- ix) Züchter: die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat, oder ihr Rechtsnachfolger;
- x) Antragsteller: die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts stellt;
- xi) Inhaber: der Inhaber eines Züchterrechts;
- xii) Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,
 - durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
 - zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
 - in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;

xiii) geschützte Sorte: eine Sorte, die Gegenstand eines Züchterrechts ist; sie wird durch die gemäss Artikel 37 Absatz 1 Nummer iii erstellte Beschreibung sowie durch das in Artikel 49 Absatz 1 Nummer i bezeichnete amtliche Muster definiert;

xiv) Bescheid: ein vom Amt an einen Verfahrensbeteiligten gerichteter Bescheid.

Artikel 2

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz ist auf die in der Verordnung aufgeführten Pflanzengattungen und -arten anwendbar.

(2) In der Verordnung ist vorzusehen,

i) dass dieses Gesetz zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf mindestens 15 Pflanzengattungen oder -arten angewendet wird und

ii) dass es am Ende einer Frist von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt auf alle Pflanzengattungen und -arten anwendbar sein wird.

Artikel 3

Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Sitz

(1) Die Rechte aus diesem Gesetz stehen nur zu:

i) Angehörigen des Staates* sowie Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Staat,

ii) Angehörigen einer Vertragspartei sowie Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei und

iii) [Alternative A] Angehörigen eines anderen Staates, der, ohne Vertragspartei zu sein, dem Staat Gegenseitigkeit gewährt, sowie Personen mit Wohnsitz oder Sitz in diesem Staat.

[Alternative B] Angehörigen eines anderen Staates, der, ohne Vertragspartei zu sein, eine Vertragspartei des Uebereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) ist.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Nummer ii sind Angehörige, wenn die Vertragspartei ein Staat ist, die Angehörigen dieses Staates und, wenn die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen der Mitgliedstaaten dieser Organisation.

* Es handelt sich in diesem Zusammenhang um den Staat, der das Gesetz annehmen würde. Der Begriff "der Staat" wird ebenfalls in anderen Artikeln des Mustergesetzes in diesem Sinne verwendet.

Artikel 4

Vertreter

Wer im Staat weder Wohnsitz noch Sitz hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren nur teilnehmen und Rechte aus diesem Gesetz nur geltend machen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Staat bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Amt und in Rechtsstreitigkeiten, die den Sortenschutz betreffen, schriftlich zur Vertretung befugt.

TEIL II

MATERIELLES RECHT

KAPITEL I

VORAUSSETZUNGEN FUER DIE ERTEILUNG DES ZUECHTERRECHTS

Artikel 5

Schutzvoraussetzungen

(1) Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte

- i) neu,
- ii) unterscheidbar,
- iii) homogen,
- iv) beständig und
- v) mit einer entsprechend Artikel 44 festgesetzten Sortenbezeichnung versehen

ist.

(2) Die Erteilung des Züchterrechts darf nicht von weiteren oder anderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, vorausgesetzt, dass der Züchter die in diesem Gesetz vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt und die festgesetzten Gebühren entrichtet hat.

Artikel 6

Neuheit

(1) Die Sorte ist neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls am Tag der Priorität Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

- i) im Hoheitsgebiet des Staates nicht früher als ein Jahr und
- ii) in einem anderen Hoheitsgebiet als demjenigen des Staates nicht früher als vier Jahre oder im Falle von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

(2) Ein Verkauf oder eine Abgabe an andere beeinträchtigt die Neuheit nicht,

- i) wenn sie das Ergebnis einer missbräuchlichen Handlung zum Nachteil des Züchters sind,
- ii) wenn sie unter einen Vertrag zur Uebertragung des Rechtes an der Sorte fallen,

iii) wenn sie unter einen Vertrag fallen, aufgrund dessen ein Dritter im Auftrag für den Züchter das Vermehrungsmaterial der Sorte vermehrt hat, vorausgesetzt, dass der Züchter die Verfügungsbefugnis über das vermehrte Material behält,

iv) wenn sie unter einen Vertrag fallen, aufgrund dessen ein Dritter für die Bewertung der Sorte Feld- oder Laborprüfungen oder Kleinversuche über die Verarbeitung der Sorte durchgeführt hat,

v) wenn sie das Ergebnis der Erfüllung einer gesetzlichen oder amtlichen Verpflichtung, insbesondere in bezug auf die biologische Sicherheit oder die Eintragung der Sorte in ein amtliches Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten sind, oder

vi) wenn sie Erntegut zum Gegenstand haben, das als Nebenprodukt oder Ueberschuss im Rahmen der Schaffung der Sorte oder im Rahmen der in Nummern iii bis v dieses Artikels erwähnten Handlungen erzeugt wurde, vorausgesetzt, dass das Erntegut zum Endverbrauch ohne Angabe der Sorte verkauft oder abgegeben wurde.

Artikel 7

Unterscheidbarkeit

(1) Die Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls am Tag der Priorität allgemein bekannt ist.

(2) Diese Offenkundigkeit kann aufgrund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufende Verwertung, bereits erfolgte Erteilung eines Züchterrechts, Eintragung in ein amtliches Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten oder Eintragung in ein von einem anerkannten Berufsverband geführten Sortenregister oder Aufnahme in eine Vergleichssammlung.

(3) Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder auf Eintragung in ein Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten gilt als Tatbestand, der die Sorte, die Gegenstand dieses Antrags ist, allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung in das Verzeichnis führt.

Artikel 8

Homogenität

Die Sorte ist homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren massgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind.

Artikel 9

Beständigkeit

Die Sorte ist beständig, wenn ihre massgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

KAPITEL II

BERECHTIGTE PERSONEN

Artikel 10Grundsätze

(1) Das Recht auf das Züchterrecht steht dem Züchter zu. Haben mehrere eine Sorte gemeinsam hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt, so steht ihnen das Recht auf Schutz gemeinschaftlich zu. Sofern die gemeinsamen Züchter nichts anderweitig vereinbart haben, sind ihre jeweiligen Anteile gleich.

(2) Haben mehrere die gleiche Sorte unabhängig voneinander hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt, so richtet sich das Recht auf Schutz nach Artikel 7.

(3) Ist der Züchter ein Arbeitnehmer, so richtet sich das Recht auf das Züchterrecht nach den Rechtsvorschriften, die für das Arbeitsverhältnis gelten, im Rahmen dessen die Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt wurde.

Artikel 11Stellung des Antragstellers

(1) Der Antragsteller gilt als Inhaber des Rechtes auf Schutz bis zum Nachweis des Gegenteils.

(2) Wird der Antrag von einem Rechtsnachfolger gestellt, so muss jedoch mit dem Antrag der Nachweis der Berechtigung vorgelegt werden.

Artikel 12Gerichtliche Uebertragung des Antrags oder des Züchterrechts

(1) Hat ein Nichtberechtigter einen Antrag gestellt, so kann er vom Berechtigten auf Uebertragung des Antrags oder, falls es schon erteilt wurde, des Züchterrechts in Anspruch genommen werden.

(2) Der Anspruch erlischt fünf Jahre nach der Bekanntmachung der Erteilung des Züchterrechts. Der gegen einen Beklagten schlechten Glaubens erhobene Anspruch unterliegt keiner Verjährung.

(3)a) Wird dem Anspruch stattgegeben, so verfallen die Rechte, die in der Zwischenzeit aufgrund [Alternative A, gekoppelt mit Alternative A für Artikel 17 Absatz 2: des Antrags oder gegebenenfalls des Züchterrechts] [Alternative B, gekoppelt mit Alternative B für Artikel 17 Absatz 2: des Züchterrechts] an Dritte gewährt wurden.

b) Jedoch kann der Inhaber eines im guten Glauben erworbenen Nutzungsrechts, der vor der Mitteilung der Klage oder in deren Ermangelung vor der Entscheidung wirkliche und ernsthafte Massnahmen zur Nutzung des Rechtes getroffen hat, die sich aus diesen Massnahmen ergebenden Nutzungshandlungen unternehmen oder fortführen, vorbehaltlich der Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Berechtigten.

KAPITEL III

DIE RECHTE DES INHABERS

Artikel 13

Inhalt des Züchterrechts

(1) Vorbehaltlich der Artikel 14 und 15 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Inhabers:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 14 und 15 bedürfen die in Absatz 1 unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschliesslich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Inhabers, es sei denn, dass der Inhaber angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

(3) [Alternative A] Soweit dies in der Verordnung in bezug auf in der Verordnung aufgeführte Pflanzengattungen und -arten vorgesehen ist, und vorbehaltlich der Artikel 14 und 15 bedürfen die in Absatz 1 unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erzeugnisse, die durch ungenehmigte Benutzung von Erntegut, das unter die Bestimmungen des Absatzes 2 fällt, unmittelbar aus jenem Erntegut hergestellt wurden, der Zustimmung des Inhabers, es sei denn, dass der Inhaber angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Erntegut auszuüben.

[Alternative B: kein Absatz]

(4)¹ Der Inhaber kann seine gemäss [Absatz 1, 2 oder 3]² gewährte Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

¹ "(3)", falls für den vorgeschlagenen Absatz 3 die Alternative B gewählt wird.

² "Absatz 1 oder 2", falls für den vorgeschlagenen Absatz 3 die Alternative B gewählt wird.

(5)a)¹ Die [Absätze 1 bis 4]² sind anzuwenden auf

i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und

iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte ("Ursprungssorte") abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

c) Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

Artikel 14

Ausnahmen vom Züchterrecht

(1) Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,

ii) Handlungen zu Versuchszwecken und

iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in [Artikel 13 Absätze 1 bis 3]³ erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, dass [Artikel 13 Absatz 5]⁴ Anwendung findet.

1 "(4)a)", falls für den vorgeschlagenen Absatz 3 die Alternative B gewählt wird.

2 "Absätze 1 bis 3", falls für den vorgeschlagenen Absatz 3 die Alternative B gewählt wird.

3 "Artikel 13 Absätze 1 und 2, falls für den vorgeschlagenen Artikel 13 Absatz 3 die Alternative B gewählt wird.

4 "Artikel 13 Absatz 4", falls für den vorgeschlagenen Artikel 13 Absatz 3 die Alternative B gewählt wird.

(2) Die Verordnung kann in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen der Züchter die Züchterrechte in bezug auf Sorten von in der Verordnung aufgeführten Pflanzengattungen und -arten einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in [Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii]¹ erwähnten Sorte einer solchen Pflanzengattung oder -art im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.

Artikel 15

Erschöpfung des Züchterrechts

(1) Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in [Artikel 13 Absatz 5]² erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet des Staates vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, dass diese Handlungen

i) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten oder

ii) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschliessen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, dass das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 ist Material in bezug auf eine Sorte

i) jede Form von Vermehrungsmaterial,

ii) Erntegut, einschliesslich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, und

iii) jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.

Artikel 16

Massnahmen zur Regelung des Handels

Das Züchterrecht ist unabhängig von den Massnahmen, die der Staat zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des Vertriebs von Material von Sorten in seinem Hoheitsgebiet sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials getroffen hat.

¹ "Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a Nummer i oder ii", falls für den vorgeschlagenen Artikel 13 Absatz 3 die Alternative B gewählt wird.

² "Artikel 13 Absatz 4", falls für den vorgeschlagenen Artikel 13 Absatz 3 die Alternative B gewählt wird.

Artikel 17**Dauer des Züchterrechts; vorläufiger Schutz**

(1) Das Züchterrecht dauert bis zum Ende des zwanzigsten, bei Bäumen und Rebe bis zum Ende des fünfundzwanzigsten auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres.

(2) [Alternative A] In bezug auf die Zeit von der [Alternative 1: Einreichung] [Alternative 2: Bekanntmachung] des Antrags an bis zur Erteilung des Züchterrechts hat der Inhaber des Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Rechtes die Zustimmung des Züchters nach Artikel 13 erforderlich ist.

[Alternative B] Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 4 genießt der Antragsteller von dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags an alle in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte.

KAPITEL IV

DAS ZUECHTERRECHT ALS VERMOEGENSGEGENSTAND

Artikel 18**Uebertragung des Eigentums**

(1) Das Recht, die Erteilung eines Züchterrechts zu beantragen, die Rechte an dem Antrag und das Züchterrecht werden in jeder Hinsicht als bewegliches Vermögensgegenstand behandelt; soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unterliegen sie den allgemeinen Rechtsvorschriften über das Eigentumsrecht an beweglichen Gegenständen.

(2) Diese Vermögensgegenstände können Gegenstand eines Rechtsübergangs auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger sein. Die rechtsgeschäftliche Uebertragung muss schriftlich erfolgen.

(3) Eine Handlung zur Uebertragung oder Aenderung des Rechtes, die Erteilung eines Züchterrechts zu beantragen, der Rechte aus einem Antrag oder des Züchterrechts lässt die vor dem Zeitpunkt der Handlung durch Dritte erworbenen Rechte unberührt.

(4) Eine Handlung zur Uebertragung oder Aenderung der Rechte an einem Antrag oder einem Züchterrecht, einschliesslich der gerichtlichen Uebertragung, kann nur nach ihrer Eintragung in das Register der Anträge bzw. das Register der Rechte Dritten entgegengehalten werden.

(5) Jedoch kann eine Handlung vor der Eintragung Dritten entgegengehalten werden, wenn diese nach dem Zeitpunkt der Handlung Rechte erworben haben, jedoch beim Erwerb dieser Rechte von der Handlung wussten.

KAPITEL V

NUTZUNGSRECHTE

Artikel 19

Vertragliche Nutzungsrechte

(1) [Alternative A, gekoppelt mit Alternative A für Artikel 17 Absatz 2: Der Inhaber] [Alternative B, gekoppelt mit Alternative B für Artikel 17 Absatz 2: Der Antragsteller oder der Inhaber] kann einem Dritten ein ausschliessliches oder nicht ausschliessliches Nutzungsrecht in bezug auf alle oder bestimmte in Kapitel III dieses Teiles vorgesehenen Rechte gewähren.

(2) Der Lizenzvertrag ist schriftlich zu schliessen.

(3)a) Die ausschliessliche Lizenz ist [Alternative A, gekoppelt mit Alternative A für Artikel 17 Absatz 2: in das Register der Rechte] [Alternative B, gekoppelt mit Alternative B für Artikel 17 Absatz 2: in das Register der Anträge bzw. das Register der Rechte] einzutragen und im Sortenschutzblatt bekanntzumachen. Die nicht ausschliessliche Lizenz kann auf Antrag der einen oder anderen vertragsschliessenden Partei eingetragen und bekanntgemacht werden.

b) Die ausschliessliche Lizenz kann nur nach ihrer Eintragung Dritten entgegengehalten werden, die im guten Glauben Rechte an dem Züchterrecht erwerben.

(4) [Alternative A, gekoppelt mit Alternative A für Artikel 17 Absatz 2: kein Absatz]

[Alternative B, gekoppelt mit Alternative B für Artikel 17 Absatz 2] a) Der aufgrund eines Antrags geschlossene Lizenzvertrag erlischt, wenn der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

b) Die bezahlten Lizenzgebühren bleiben insoweit dem Lizenzgeber erhalten, als [Alternative 1: dies angemessen ist] [Alternative 2: der Lizenznehmer die Lizenz genutzt hat].

c) Der Lizenznehmer hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für vergebens getroffene Massnahmen im Hinblick auf die Nutzung der Sorte aufgrund des Lizenzvertrags. Er hat ebenfalls Anspruch auf Schadensersatz, falls der Lizenzgeber fahrlässig war.

Artikel 20

Zwangsnutzungsrechte

(1) Jeder kann mittels eines beim Amt hinterlegten Antrags die Erteilung einer Zwangslizenz in bezug auf das Züchterrecht verlangen. Das Amt erteilt die Zwangslizenz, wenn dies für die Wahrung des öffentlichen Interesses notwendig ist.

(2) Die Zwangslizenz gewährt ihrem Inhaber das nicht ausschliessliche Recht, die in Artikel 13 erwähnten Handlungen oder einige davon vorzunehmen.

(3) Bei der Erteilung einer Zwangslizenz bestimmt das Amt die angemessene Vergütung, die der Inhaber der Zwangslizenz dem Inhaber zu entrichten hat. Der Inhaber der Zwangslizenz hat in bezug auf die Bezahlung der Vergütung dem Inhaber Gewähr zu leisten.

(4) Das Amt kann den Inhaber auffordern, gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung und aufgrund angemessener finanzieller Bedingungen dem Inhaber der Zwangslizenz Vermehrungsmaterial in dem Umfang bereitzustellen, der für die angemessene Nutzung der Zwangslizenz erforderlich ist.

(5) Die Zwangslizenz ist nur zu erteilen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

i) Die Person, die die Erteilung einer Zwangslizenz beantragt, muss finanziell und sonstwie in der Lage sein, das Züchterrecht in sachkundiger und gewerbsmässiger Weise zu nutzen, und muss hierzu bereit sein.

ii) Der Inhaber muss dem Beantragenden die Gewährung einer Lizenz verweigert haben oder muss nicht bereit sein, ihr unter angemessenen Bedingungen eine Lizenz zu gewähren.

iii) Es muss kein Umstand bestehen, der den Inhaber berechtigen würde, die in der verlangten Weise erfolgende Nutzung der Sorte zu verweigern.

iv) Zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Erteilung der Zwangslizenz müssen drei Jahre seit der Erteilung des Züchterrechts vergangen sein ("Periode der ausschliesslichen Rechte").

v) Die Person, die die Erteilung der Zwangslizenz beantragt, muss die in der Verordnung für die Erteilung einer solchen Zwangslizenz vorgesehene Gebühr entrichtet haben.

(6) Die Dauer der Zwangslizenz wird vom Amt festgesetzt. Ausgenommen bei ausserordentlichen Umständen kann die Dauer der Zwangslizenz nicht kürzer sein als zwei Jahre und nicht länger sein als vier Jahre. Die Lizenz kann verlängert werden, wenn das Amt aufgrund einer neuen Prüfung überzeugt ist, dass die für die Erteilung der Lizenz massgebenden Bedingungen nach Ablauf der ersten Dauer weiter bestehen.

(7) Das Amt entzieht die Zwangslizenz, wenn ihr Inhaber die Bedingungen ihrer Erteilung missachtet.

(8) Vor Erteilung einer Zwangslizenz kann das Amt die nationalen Berufsverbände der Pflanzenzüchtung und des Samenhandels anhören.

KAPITEL VI

BEENDIGUNG DES ZUECHTERRECHTS

Artikel 21

Erlöschung

[Alternative A, gekoppelt mit Alternative A für Artikel 46 Absatz 1]

(1) Das Züchterrecht erlischt vor dem in Artikel 17 Absatz 1 vorgesehenen Termin,

- i) wenn der Inhaber hierauf dem Amt gegenüber schriftlich verzichtet oder
- ii) wenn eine fällige Jahresgebühr nicht entrichtet wird.

(2) Im ersten Fall ist der Zeitpunkt des Erlöschens der in der schriftlichen Erklärung angegebene Zeitpunkt oder, wenn keiner angegeben ist, der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung. Im zweiten Fall ist es der Zeitpunkt, zu dem die Gebühr fällig wurde.

[Alternative B, gekoppelt mit Alternative B für Artikel 46 Absatz 1]

Das Züchterrecht erlischt vor dem in Artikel 17 Absatz 1 vorgesehenen Termin, wenn der Inhaber hierauf dem Amt gegenüber schriftlich verzichtet. Der Zeitpunkt des Erlöschens ist der in der schriftlichen Erklärung angegebene Zeitpunkt oder, wenn keiner angegeben ist, der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung.

Artikel 22

Nichtigkeitserklärung des Züchterrechts

- (1) Das Amt erklärt das Züchterrecht für nichtig, wenn festgestellt wird,
- i) dass die Sorte zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Priorität nicht neu (Artikel 6) oder unterscheidbar (Artikel 7) war,
 - ii) dass, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die Sorte zum genannten Zeitpunkt nicht homogen (Artikel 8) oder beständig (Artikel 9) war, oder
 - iii) dass das Züchterrecht einem Nichtberechtigten erteilt worden ist und dass der Berechtigte keinen Anspruch auf gerichtliche Uebertragung nach Artikel 12 erhoben oder auf einen solchen Anspruch verzichtet hat.
- (2) Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen dieses Gesetzes gilt das für nichtig erklärte Züchterrecht als nie erteilt.
- (3) Jeder, der ein Interesse nachweisen kann, kann beim Amt eine Nichtigkeits-erklärung beantragen.

Artikel 23

Aufhebung des Züchterrechts

- (1) Das Amt hebt das Züchterrecht auf, wenn festgestellt wird, dass der Inhaber seine Verpflichtung nach Artikel 47 Absatz 1 nicht erfüllt hat und die Sorte nicht mehr homogen oder beständig ist.
- (2)a) Das Amt hebt ausserdem das Züchterrecht auf,
- i) wenn der Inhaber einer Aufforderung des Amtes nach Artikel 47 Absatz 2 im Hinblick auf die Ueberwachung der Erhaltungszüchtung der Sorte nicht nachgekommen ist, oder

ii) wenn der Inhaber, falls die Streichung der Sortenbezeichnung beabsichtigt wird, in der festgesetzten Frist keine andere geeignete Bezeichnung vorgeschlagen hat (Artikel 45).

b) Das Züchterrecht kann nur nach Mahnung des Inhabers aufgehoben werden, dass er in einer angemessenen, ihm mitgeteilten Frist die ihm auferlegte Verpflichtung zu erfüllen hat.

(3) Die Aufhebung wird zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Register der Rechte wirksam.

Artikel 24

Bekanntmachung der Beendigung des Züchterrechts

Die Erlöschung, die Nichtigkeitserklärung und die Aufhebung des Züchterrechts nach Artikel 21, 22 und 23 sind mit ihrer Begründung in das Register der Rechte einzutragen. Sie werden ebenfalls im Sortenschutzblatt bekanntgemacht.

TEIL III

ORGANISATION UND VERFAHREN

KAPITEL I

ORGANISATION, BEFUGNISSE UND ALLGEMEINE VERWALTUNGSREGELN

Artikel 25

Sortenschutzrat

- (1) Der Minister ernennt einen Sortenschutzrat, der sich aus Vertretern der interessierten Berufskreise zusammensetzt.
- (2) Den Vorsitz des Rates hat [ein Richter des Berufungsgerichts von ...] [ein leitender Beamter des Ministeriums].
- (3) Die Bedingungen für die Berufung der Mitglieder des Rates und die Verwaltungsregeln des Rates werden in der Verordnung festgesetzt.
- (4) Der Rat hat die Aufgabe, dem Minister Gutachten und Vorschläge vorzulegen, dem Amt in der Durchführung dieses Gesetzes beizustehen und alle weiteren Aufgaben, die ihm dieses Gesetz ausdrücklich zuweist, zu erledigen.

Artikel 26

Sortenschutzamt

Das Sortenschutzamt wird als öffentliche Behörde eingesetzt.

Artikel 27

Rechtliches Gehör

- (1) Jede vom Amt erwogene Entscheidung, die die Interessen eines Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt, ist diesem mit der Begründung mitzuteilen.
- (2) Der Verfahrensbeteiligte kann sich binnen dreissig Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an mündlich oder schriftlich äussern.

Artikel 28

Beschwerden

- (1) Gegen die vom Amt in der Durchführung dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen kann Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Eine Beschwerdekammer wird eingesetzt.
- (3) Gegen die Entscheidungen der Beschwerdekammer kann [beim Verwaltungsgericht] eine Rechtsbeschwerde eingelegt werden.

Artikel 29

Register; Aufbewahrung der Unterlagen

- (1) Das Amt führt ein Register der Anträge und ein Register der Rechte. Die Register sind der Öffentlichkeit zugänglich.
- (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann jedermann Einsicht nehmen in
- i) die Unterlagen eines Antrags,
 - ii) die Unterlagen eines erteilten Züchterrechts und
 - iii) die Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen nach Artikel 37 oder Artikel 48.
- (3) Bei Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung anderer Sorten (Komponenten) erfordert, kann der Antragsteller bei der Einreichung des Antrags verlangen, dass die Unterlagen, Anbauprüfungen und Untersuchungen über die Komponenten von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Das Amt bewahrt die Unterlagen in Ur- oder Durchschrift während einer Frist von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Zurücknahme oder Zurückweisung des Antrags bzw. der Beendigung des Züchterrechts an auf.

Artikel 30

Sortenschutzblatt

- (1) Das Amt veröffentlicht in regelmässigem Abstand ein Sortenschutzblatt. Das Blatt enthält folgende Abschnitte:
- i) Anträge auf Erteilung eines Züchterrechts;
 - ii) Anträge für Sortenbezeichnungen;
 - iii) Eintragung neuer Bezeichnungen für geschützte Sorten;
 - iv) Zurücknahme von Anträgen auf Erteilung eines Züchterrechts;
 - v) Zurückweisung von Anträgen auf Erteilung eines Züchterrechts;
 - vi) Erteilung von Züchterrechten;
 - vii) Änderungen in den Personen (Antragsteller, Inhaber und Vertreter);
 - viii) Beendigung von Züchterrechten;
 - ix) Nutzungsrechte;
 - x) Amtliche Mitteilungen.

Artikel 31

Gebühren

Für die Dienstleistungen des Amtes wird eine Gebühr nach den in der Verordnung festgesetzten Gebührensätzen und Bedingungen erhoben.

Artikel 32

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Der Antragsteller, der Inhaber und jeder andere an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert gewesen ist, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten, werden auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Verhinderung den Verlust eines in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtes oder Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hatte.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses und jedenfalls binnen einem Jahr nach Ablauf der versäumten Frist einzureichen. Er ist zu begründen, und die Gebühr für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu entrichten.

(3) Die für die Entscheidung über die versäumte Handlung zuständige Instanz entscheidet über den Antrag.

(4) Wird dem Antrag stattgegeben, so genießt der Beantragende eine Frist gleicher Länge wie die versäumte Frist, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids über die Entscheidung an, um die versäumte Handlung nachzuholen.

(5) Ist der Beantragende wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden, so kann er keine Rechte gegen Dritte geltend machen, die in der Zeit von dem Verlust der Rechte bis zur Bekanntmachung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im guten Glauben Nutzungshandlungen vorgenommen oder ernsthafte Massnahmen im Hinblick auf eine Nutzung getroffen haben.

KAPITEL II

DER ANTRAG

Artikel 33

Form und Inhalt des Antrags

(1) Wer eine Sorte schützen lassen will, muss beim Amt in der festgesetzten Form einen Antrag stellen. Eine Antragsgebühr ist gleichzeitig zu entrichten.

(2) Der Antrag muss mindestens folgendes enthalten:

i) Name und Anschrift des Antragstellers und gegebenenfalls des Vertreters;

ii) Name und Anschrift der Person, die die Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat, falls sie nicht der Antragsteller ist;

iii) die Bezeichnung des botanischen Taxons (botanischer und landesüblicher Name);

iv) die für die Sorte vorgeschlagene Bezeichnung oder eine vorläufige Bezeichnung;

v) falls die Priorität eines früheren Antrags beansprucht wird, die Vertragspartei, die diesen Antrag entgegengenommen hat, sowie den Zeitrang des Antrags;

vi) eine technische Beschreibung der Sorte;

vii) der Beweis der Zahlung der Antragsgebühr.

Enthält der Antrag diese Informationen nicht, so ist er nichtig.

(3) Die Einzelheiten über Form und Inhalt des Antrags sowie über die beizufügenden Unterlagen werden in der Verordnung festgelegt.

Artikel 34

Priorität

(1) Der Antragsteller kann die Priorität eines früheren Antrags geniessen, die er oder sein Rechtsvorgänger bei der Behörde einer Vertragspartei für dieselbe Sorte ordnungsgemäss eingereicht hat.

(2)a) Gehen mehrere Anträge dem beim Amt eingereichten Antrag voraus, so kann die Priorität nur auf den allerersten Antrag gestützt werden.

b) Die Priorität muss in dem beim Amt eingereichten Antrag ausdrücklich beansprucht werden. Sie kann nur binnen zwölf Monaten nach der Einreichung des früheren Antrags beansprucht werden. Diese Frist beginnt am Tage nach der Einreichung des ersten Antrags.

(3)a) Um in den Genuss des Prioritätsrechts zu kommen, muss der Antragsteller binnen drei Monaten nach dem Antragstag nach Artikel 35 Absatz 4 dem Amt die Abschriften der Unterlagen vorlegen, aus denen der erste Antrag besteht; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist.

b) Das Amt kann verlangen, dass eine Uebersetzung des ersten Antrags oder von Unterlagen des ersten Antrags binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an vorgelegt wird.

(4)a) Die Priorität hat die Wirkung, dass in bezug auf die die Sorte betreffenden Schutzvoraussetzungen der Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags gilt.

b) Dem Antragsteller steht ausserdem die Möglichkeit zu, zu beantragen, dass die Prüfung der Sorte um höchstens zwei Jahre nach Ablauf der Prioritätsfrist (drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags) verschoben wird. Jedoch kann das Amt vor dem vom Antragsteller angegebenen Zeitpunkt die Prüfung der Sorte beginnen, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist; in diesem Falle gewährt das Amt dem Antragsteller eine angemessene Frist für die Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie des erforderlichen Materials.

KAPITEL III

PRUEFUNG DES ANTRAGS

Artikel 35

Formalprüfung des Antrags; Zeitrang des Antrags

- (1) Das Amt prüft den Antrag in bezug auf die Form.
- (2) Die Unterlagen, aus denen der Antrag besteht, werden dem Antragsteller zurückgegeben und die Antragsgebühr wird erstattet, wenn der Antrag aufgrund des botanischen Taxons, zu dem die Sorte gehört (Artikel 2) offensichtlich unannehmbar ist.
- (3) Ist der Antrag offensichtlich unvollständig oder förmlich unregelmässig, so fordert das Amt den Antragsteller auf, ihn binnen dreissig Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an zu berichtigen. Wird der Antrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht berichtigt, so gilt er als nicht gestellt.
- (4) Dem vollständigen und formgerechten Antrag wird ein Antragstag zugewiesen. Als Antragstag gilt der Tag, an dem die in Artikel 33 Absatz 2 erwähnten Informationen im Amt eingegangen sind.

Artikel 36

Dokumentarische sachliche Prüfung des Antrags

- (1) Das Amt prüft den Antrag sachlich, um auf der Grundlage der in dem Antrag gegebenen Informationen zu prüfen, ob die Sorte neu (Artikel 6) ist und ob der Antragsteller nach Artikel 10 berechtigt ist.
- (2) Wird bei der Prüfung ein Hindernis für die Erteilung des Züchterrechts festgestellt, so wird der Antrag zurückgewiesen.

Artikel 37

Technische Prüfung der Sorte

- (1) Die Sorte ist Gegenstand einer technischen Prüfung zwecks
 - i) Prüfung, ob die Sorte zu dem angemeldeten botanischen Taxon gehört,
 - ii) Feststellung, dass die Sorte unterscheidbar (Artikel 7), homogen (Artikel 8) und beständig (Artikel 9) ist, und,
 - iii) falls festgestellt wird, dass die Sorte die genannten Voraussetzungen erfüllt, Ausstellung der amtlichen Beschreibung der Sorte.
- (2)a) Die Prüfung erfolgt unter der Aufsicht des Amtes.
 - b) Hat die Behörde einer Vertragspartei Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen bereits unternommen oder angefangen und können deren Ergebnisse vom Amt erhalten und im Hinblick auf die agroklimatischen Bedingungen des Staates übernommen werden, so kann die Prüfung auf diese Ergebnisse gestützt werden.

c) Wird die Prüfung nicht auf die nach Buchstabe b erhaltenen Ergebnisse gestützt, so stützt sie sich die Prüfung auf Anbauprüfungen und sonstige erforderlichen Untersuchungen, die

i) das Amt oder eine andere Stelle im Auftrag oder

ii) der Antragsteller auf Anforderung des Amtes

unternimmt.

(3) Das Amt setzt die praktischen Einzelheiten der Prüfung fest.

(4) Die nach Absatz 1 Nummer iii erstellte amtliche Beschreibung kann nachträglich im Lichte neuer agrobotanischer Kenntnisse insoweit ergänzt oder geändert werden, als dass keine Aenderung in dem Schutzgegenstand entsteht.

Artikel 38

Auskünfte, Unterlagen und Material zum Zweck der Prüfung

(1) Der Antragsteller hat die vom Amt für die Zwecke der technischen Prüfung verlangten Auskünfte und Unterlagen sowie das verlangte Material vorzulegen.

(2) Die Säumnis führt zur Zurückweisung des Antrags, es sei denn, dass der Antragsteller einen ernsthaften Grund glaubhaft machen kann.

Artikel 39

Bekanntmachung des Antrags; Einwendungen gegen die Erteilung des Züchterrechts

(1) Der Antrag ist Gegenstand einer Bekanntmachung im Sortenschutzblatt; die in Artikel 33 Absatz 2 Nummern i bis v erwähnten Elemente sind anzugeben.

(2) Nach der Bekanntmachung des Antrags kann jeder binnen der vom Amt festgesetzten Frist beim Amt Einwendungen gegen die Erteilung des Züchterrechts erheben.

(3) Die Einwendungen haben schriftlich zu erfolgen und sind zu begründen. Die als Beweismittel dienenden Unterlagen sind beizufügen.

(4) Die Einwendungen können nur auf die Behauptung gestützt werden, dass die Sorte nicht neu (Artikel 6), unterscheidbar (Artikel 7), homogen (Artikel 8) oder beständig (Artikel 9) oder der Antragsteller nicht berechtigt (Artikel 10) ist.

Artikel 40

Prüfung der Einwendungen

(1) Die Einwendungen sind dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Ihm steht eine Frist zu, die nicht kürzer sein darf als dreissig Tage, um sich über die Einwendungen sowie die Frage zu äussern, ob er beabsichtigt, den Antrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zurückzunehmen; die Frist kann aufgrund eines begründeten Antrags des Antragstellers verlängert werden.

(2) Antwortet der Antragsteller binnen der festgesetzten Frist nicht, so gilt der Antrag als zurückgezogen. Antwortet er, indem er den Antrag mit oder ohne Aenderung aufrechterhält, so ist seine Antwort dem Einwender mitzuteilen; diesem steht eine Frist von dreissig Tagen zu, um sich über die Antwort sowie die Frage zu äussern, ob er beabsichtigt, seine Einwendung aufrechtzuerhalten oder zurückzuziehen.

(3)a) Die aufrechterhaltenen Einwendungen sind zu prüfen

i) unabhängig des normalen Verfahrens für die Prüfung des Antrags, wenn sie auf die Behauptung gestützt sind, dass die Sorte nicht neu oder der Antragsteller nicht berechtigt ist, oder

ii) im Rahmen der technischen Prüfung der Sorte, wenn sie auf die Behauptung gestützt sind, dass die Sorte nicht unterscheidbar, homogen oder beständig ist.

b) Das Amt kann im Hinblick auf die Prüfung der Einwendung eine Aenderung der Bedingungen für die technische Prüfung der Sorte anordnen.

(4) Der Einwender ist am Verfahren beteiligt. Er kann aufgefordert werden, weitere Auskünfte und Unterlagen als Belege für seine Einwendung sowie erforderliches Pflanzenmaterial für die technische Prüfung vorzulegen. Artikel 38 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 41

Erteilung des Züchterrechts; Zurückweisung des Antrags

(1) Das Amt erteilt das Züchterrecht, wenn es aufgrund der technischen Prüfung der Sorte feststellt, dass die Sorte die in Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, und wenn der Antragsteller den sonstigen Erfordernissen dieses Gesetzes entsprochen hat.

(2) Das Amt weist den Antrag bei anderweitiger Feststellung zurück.

(3) Die Erteilung des Züchterrechts oder die Zurückweisung des Antrags ist in das Register der Anträge einzutragen und im Sortenschutzblatt bekanntzumachen.

(4) Das Züchterrecht ist ebenfalls in das Register der Rechte einzutragen. Die Beschreibung der Sorte kann in das Register durch Bezugnahme auf die technischen Unterlagen des Amtes aufgenommen werden.

KAPITEL IV

SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 42

Zweck und Beschaffenheit der Sortenbezeichnung

(1) Die Sortenbezeichnung soll als Gattungsbezeichnung für die Sorte dienen.

(2) Die Sortenbezeichnung kann aus einem Wort, einer Wörterkombination, einer Wörter-Zahlenkombination oder einer Buchstaben-Zahlenkombination mit oder ohne vorgegebenem Sinn bestehen, vorausgesetzt, dass solche Zeichen sich für die Identifizierung der Sorte eignen.

(3) Wird eine Bezeichnung im Staat oder in einer Vertragspartei bereits für die Sorte benutzt oder ist eine Bezeichnung in einer Vertragspartei bereits vorgeschlagen oder eingetragen worden, so kann für das Verfahren vor dem Amt nur diese Bezeichnung in Betracht kommen, es sei denn, dass ein Ausschlussgrund nach Artikel 43 vorliegt. Falls zutreffend, sind die Synonyme im Register der Anträge und im Register der Rechte aufzunehmen.

(4)a) Solange die Sorte genutzt wird, darf für eine Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art eine mit der Sortenbezeichnung übereinstimmende oder dergestalt ähnliche Bezeichnung, dass daraus eine Verwechslungsgefahr entsteht, im Staat [oder in einer Vertragspartei] nicht benutzt werden. Dieses Verbot besteht weiter, wenn die Sorte nicht mehr genutzt wird, sofern die Sortenbezeichnung eine grössere Bedeutung in bezug auf die Sorte erlangt hat.

b) Das Verbot gilt auch für in Vertragsparteien eingetragene Sortenbezeichnungen.

(5) Wer Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte feilhält, vertreibt oder sonstwie in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung zu benutzen. Diese Verpflichtung gilt auch für die in [Artikel 13, Absatz 5 Buchstabe a Nummer ii]¹ erwähnten Sorten.

(6) Die Verpflichtung zur Benutzung der Sortenbezeichnung erlischt nicht mit dem Züchterrecht, aus dem sie entstanden ist.

(7) Aeltere Rechte Dritter bleiben unberührt.

(8) Im Handel mit der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden, vorausgesetzt, dass die Sortenbezeichnung leicht erkennbar ist.

Artikel 43

Ausschlussgründe

(1)a) Unbeschadet der Bestimmungen des Uebereinkommens und der von dem Verband getroffenen Massnahmen wird die Eintragung solcher Bezeichnungen als Sortenbezeichnungen verweigert, die

i) dem Artikel 42 nicht entsprechen,

ii) zur Kennzeichnung der Sorte, insbesondere aufgrund eines Mangels an Unterscheidungskraft oder aus sprachlichen Gründen nicht geeignet sind,

iii) gegen die öffentliche Ordnung verstossen oder Aergernis erregen können,

iv) ausschliesslich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Saatgut- und Sortenwesen zur Bezeichnung von Art, Beschaffenheit, Menge, Bestimmung, Wert, Herkunft oder Produktionszeit benutzt werden,

v) ausschliesslich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in der feststehenden Praxis des Sorten- und Saatgutwesens üblich geworden sind,

¹ "Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a Nummer ii", falls Alternative B für den vorgeschlagenen Artikel 13 Absatz 3 gewählt wird.

vi) geeignet sind, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Herkunft der Sorte oder auch der Beziehungen zwischen der Sorte und Personen, insbesondere den Züchter und den Antragsteller irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen, oder

vii) mit einer Sortenbezeichnung, die im Hoheitsgebiet des Staates oder einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet, übereinstimmen oder dergestalt ähnlich sind, dass daraus eine Verwechslungsgefahr entsteht, es sei denn, dass die bereits vorhandene Sorte nicht mehr genutzt wird und ihre Sortenbezeichnung keine grössere Bedeutung erlangt hat.

b) Das Amt bestimmt, welche Arten im Sinne des Buchstabens a Nummer vii verwandt sind.

(2)a) Unbeschadet der Bestimmungen des Uebereinkommens und der vom Verband getroffenen Massnahmen wird die Eintragung solcher Bezeichnungen als Sortenbezeichnung verweigert, die ein Zeichen enthalten, das den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, insbesondere ein Zeichen dessen Eintragung als Warenzeichen für mit der Sorte in Verbindung stehende Produkte aufgrund des Warenzeichenrechts verweigert würde.

b) Die Eintragung solcher Bezeichnungen wird aufgrund des Einspruchs des Inhabers der Rechte an das genannte Zeichen verweigert.

Artikel 44

Eintragungsverfahren

(1)a) Die für die zum Schutz angemeldete Sorte vorgeschlagene Bezeichnung ist gleichzeitig mit dem Antrag mittels eines vom Amt zur Verfügung gestellten Formblatts einzureichen.

b) Vorbehaltlich der Zahlung einer besonderen Gebühr und der Angabe einer vorläufigen Bezeichnung in dem Antrag kann der Antragsteller das Eintragungsverfahren für die Sortenbezeichnung aufschieben. In diesem Falle muss der Vorschlag einer Sortenbezeichnung binnen dreissig Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids des Amtes an vorgelegt werden. Wird der Vorschlag in der festgesetzten Frist nicht vorgelegt, so wird der Antrag zurückgewiesen.

(2) Die vorgeschlagene Bezeichnung wird im Sortenschutzblatt bekanntgemacht, es sei denn, dass das Amt einen Ausschliessungsgrund nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a feststellt oder ihr ein Ausschliessungsgrund nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a bekannt ist. Der Vorschlag wird ebenfalls den Behörden der Vertragsparteien mitgeteilt.

(3) Jedermann kann in den drei Monaten nach der Bekanntmachung aufgrund der Ausschliessungsgründe nach Artikel 43 einen Einspruch gegen die Eintragung der Sortenbezeichnung erheben. Die Behörden der Vertragsparteien können Bemerkungen machen.

(4) Die Einsprüche und Bemerkungen sind dem Antragsteller mitzuteilen; ihm steht eine Frist von dreissig Tagen zu, um hierüber Stellung zu nehmen.

(5)a) Der Antragsteller kann aufgrund der Einsprüche und Bemerkungen einen neuen Vorschlag einreichen.

b) Entspricht die vorgeschlagene Sortenbezeichnung dem Artikel 43 nicht, so fordert das Amt den Antragsteller auf, binnen dreissig Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an einen neuen Vorschlag für die Sortenbezeichnung einzureichen. Wird der Vorschlag in der festgesetzten Frist nicht eingereicht, so wird der Antrag zurückgewiesen.

(6)a) Der neue Vorschlag wird nach dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren geprüft und bekanntgemacht.

b) Entspricht der neue Vorschlag dem Artikel 43 nicht, so kann das Amt den Antragsteller mahnen, eine geeignete Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Wird eine solche Sortenbezeichnung nicht vorgeschlagen, so wird der Antrag zurückgewiesen.

(7) Bei Vorliegen von Einsprüchen oder Bemerkungen sind die Entscheidungen des Amtes zu begründen; sie sind den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. Die Verweigerung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung ist ebenfalls zu begründen.

(8) Die Sortenbezeichnung ist zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts einzutragen.

Artikel 45

Streichung einer Sortenbezeichnung und Eintragung einer neuen Sortenbezeichnung

(1) Das Amt streicht die eingetragene Sortenbezeichnung

i) wenn festgestellt wird, dass die Sortenbezeichnung trotz Bestehens eines Ausschlussgrunds nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a eingetragen wurde,

ii) wenn dies vom Inhaber aufgrund eines berechtigten Interesses verlangt wird, oder

iii) wenn ein Dritter eine rechtskräftige Entscheidung vorlegt, durch die die Verwendung der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte untersagt wird.

(2) Das Amt unterrichtet den Inhaber über die beabsichtigte Streichung und fordert ihn auf, binnen dreissig Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an einen Vorschlag für eine neue Sortenbezeichnung einzureichen. Ist die Sorte nicht mehr geschützt, so ist das Amt für den Vorschlag zuständig.

(3) Der Vorschlag einer neuen Sortenbezeichnung wird dem Verfahren nach Artikel 44 für die Prüfung und Bekanntmachung unterzogen. Die neue Sortenbezeichnung wird unmittelbar nach ihrer Genehmigung eingetragen und bekanntgemacht; gleichzeitig wird die frühere Sortenbezeichnung gestrichen.

KAPITEL IV

AUFRECHTERHALTUNG DES ZUECHTERRECHTS

Artikel 46

Jahresgebühr

(1) Der Inhaber hat [Alternative A: zur Aufrechterhaltung seines Rechtes] [Alternative B: während der ganzen Dauer des Schutzes] eine Jahresgebühr zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühr ist am Anfang des Kalenderjahres fällig, auf das sie sich bezieht. Sie ist spätestens am 31. Januar zu entrichten.

Artikel 47

Erhaltungszüchtung

(1) Der Inhaber hat die geschützte Sorte oder gegebenenfalls ihre Erbkomponenten während der ganzen Gültigkeitsdauer des Rechtes zu erhalten.

(2) Auf Anforderung des Amtes hat er in der festgesetzten Frist dem Amt oder einer vom Amt bezeichneten Stelle die für die Ueberwachung der Erhaltungszüchtung der Sorte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material vorzulegen.

Artikel 48

Ueberwachung der Erhaltungszüchtung

(1) Das Amt ist beauftragt zu prüfen, ob die Sorte und gegebenenfalls ihre Erbkomponenten während der ganzen Gültigkeitsdauer des Schutzes erhalten werden.

(2) Gibt es Ansatzpunkte dafür, dass die Sorte nicht erhalten wird, und werden diese Ansatzpunkte durch die vom Antragsteller nach Artikel 47 Absatz 2 vorgelegten Auskünfte und Unterlagen nicht beseitigt, so ordnet das Amt eine technische Nachprüfung an, deren Bedingungen es bestimmt. Die technische Nachprüfung beinhaltet Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen, in denen das vom Inhaber vorgelegte Material mit der amtlichen Beschreibung oder dem amtlichen Muster der Sorte verglichen wird.

(3) Ist die technische Nachprüfung für den Inhaber negativ, so ist dieser anzuhören, bevor eine Entscheidung zur Aufhebung des Züchterrechts nach Artikel 23 Absatz 1 getroffen wird.

Artikel 49

Vorlage von Mustern

(1) Auf Aufforderung des Amtes hat der Inhaber in der festgesetzten Frist dem Amt oder einer vom Amt bezeichneten Stelle Muster der geschützten Sorte oder gegebenenfalls ihrer Erbkomponenten im Hinblick auf

104

- i) die Bildung oder Erneuerung des amtlichen Musters der Sorte oder
- ii) die Durchführung der vergleichenden Prüfung von Sorten zum Zwecke des Schutzes

vorzulegen.

(2) Der Inhaber kann aufgefordert werden, selbst für die Erhaltung des amtlichen Musters zu sorgen.

TEIL IV

DURCHSETZUNG DES ZUECHTERRECHTS

Artikel 50

Bürgerlich-rechtlicher Schutz

Wer

- i) ohne Zustimmung des Inhabers Handlungen vornimmt, die nach Artikel 13 dessen Zustimmung erfordern,
- ii) eine Bezeichnung entgegen Artikel 42 Absatz 4 verwendet oder
- iii) entgegen Artikel 42 Absatz 5 versäumt, eine Sortenbezeichnung zu benutzen,

kann vom Inhaber aufgrund einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen werden.

Artikel 51

Strafrechtlicher Schutz

- (1) Wer vorsätzlich die Rechte des Inhabers verletzt wird mit einer Geldstrafe bis zu ... oder einer Freiheitsstrafe bis zu ... bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind ebenfalls strafbar.
- (2) Bei Wiederholung werden die Strafen verdoppelt und sind kumulierbar. Es wird auf Wiederholung erkannt, wenn der Beklagte in den fünf vorangegangenen Jahren für die gleiche Handlung bestraft wurde.
- (3) Die weiteren im Patentgesetz vorgesehenen Strafen sind ebenfalls anwendbar.

Artikel 52

Anwendbares Recht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Bestimmungen über die Durchsetzung der durch ein Patent gewährten Rechte entsprechend auf die Durchsetzung der durch ein Züchterrecht gewährten Rechte anwendbar.

Artikel 53

Ordnungswidrigkeiten in bezug auf Sortenbezeichnungen

- (1) Wer vorsätzlich entgegen Artikel 42 Absatz 4 eine Bezeichnung benutzt oder entgegen Artikel 42 Absatz 5 versäumt, eine Sortenbezeichnung zu benutzen, wird mit einer Geldstrafe bis zu ... bestraft.
- (2) Bei Wiederholung wird die Strafe verdoppelt. Es wird auf Wiederholung erkannt, wenn eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Artikel in den fünf vorangegangenen Jahren festgestellt wurde.

TEIL VSCHLUSS- UND UEBERGANGSVORSCHRIFTENArtikel 54Verordnung

Der Minister erlässt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 55Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Amt ist befugt, mit den Behörden der Vertragsparteien oder deren Aufsichtsbehörden Verwaltungsvereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten und die Nachprüfung der Erhaltungszüchtung von Sorten zu schliessen.

Artikel 56Aenderung von Rechtsvorschriften

[Pro memoria: Die Aenderungen betreffen beispielsweise das Patentgesetz und das Warenzeichengesetz, die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und das Strafgesetzbuch.]

Artikel 57Schutz bestehender Sorten

(1) Ungeachtet des Artikels 6 kann ein Züchterrecht ebenfalls unter folgenden Bedingungen für eine Sorte erteilt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im bezug auf die betreffende Art nicht mehr neu ist:

a) Der Antrag muss in dem Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingereicht werden; und

b) die Sorte muss

i) in das nationale Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten oder in das Sortenregister eines Berufsverbands eingetragen worden sein, der vom Amt auf Empfehlung des Rates für die Zwecke dieses Artikels anerkannt ist,

ii) Gegenstand eines Züchterrechts in einer Vertragspartei sein oder

iii) Gegenstand von Unterlagen sein, aus denen hervorgeht, wer Züchter der Sorte ist und wann sie in den Verkehr gebracht wurde.

(2) Die Dauer des nach diesem Artikel erteilten Züchterrechts berechnet sich von dem Zeitpunkt der Eintragung nach Absatz 1 Buchstabe b Nummer i, der Erteilung des Züchterrechts nach Absatz 1 Buchstabe b Nummer ii oder des Inverkehrbringens nach Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii an. Falls zutreffend, ist der früheste Zeitpunkt zu berücksichtigen.

(3) Wird ein Züchterrecht nach diesem Artikel erteilt, so kann sein Inhaber keinen Anspruch in bezug auf Nutzungshandlungen erheben, die vor der Einreichung des Antrags vorgenommen wurden. Er ist verpflichtet, unter angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte Dritten zu gewähren, um diesen die Fortführung einer im guten Glauben vor der genannten Einreichung angefangene Nutzung zu gestatten.

Article 58

Inkrafttreten

Dieses Gesetzes tritt am ... in Kraft.

[Ende des Dokuments]